

Februar 2008

Infoservis – Novelle zum Gesetz über gewerbliches Unternehmen wirksam seit 1. Juli 2008

Am 1. Juli 2008 wird das Gesetz Nr. 130/2008 in Kraft treten, welches das Gesetz Nr. 455/1991 Sl., über gewerbliches Unternehmen, ändert (im folgenden nur "Novelle" genannt).

Der Zweck dieses Infoservices ist Ihre Bekanntmachung mit den wichtigsten Veränderungen, die die Novelle einführt.

Die Novelle schafft die Gewerbescheine ab

Ein Unternehmer muss sich nicht mehr durch die einzelnen Gewerbescheine ausweisen, sondern er weist sich durch einen einzigen Nachweis/Beleg – durch den Auszug aus dem Gewerberegister aus.

Die Novelle schafft die örtliche Zuständigkeit von Gewerbeämter ab

Ein Unternehmer kann so auf jedes der Gewerbeämter sein Gewerbe anmelden, den Antrag über Erteilung der Konzession stellen und seine Anmeldungs- und Anzeigepflicht erfüllen. Die Informationen werden die Ämter durch das Informationssystem des Gewerberegisters veröffentlichen.

Die Anzeigepflicht eines Unternehmers gegenüber den Gewerbeämter wird sich nur auf die Veränderungen beziehen, die der Gewerbeamt nicht allein aus der öffentlichen Dateibase feststellen kann. So wird der Unternehmer dem Gewerbeamt zB die Veränderungen in den statutarischen Organen nicht mehr anmelden müssen, usw.

Die Novelle führt nur ein einziges freies Gewerbe ein

Während es zur Zeit 125 von freien Gewerben mit 622 Tätigkeitsgegenständen gibt, die Novelle wird nur ein einziges freies Gewerbe mit 80 Fachrichtungen einführen, so dass der Unternehmer nur die Fachrichtung anmeldet, die er im Rahmen des freien Gewerbes ausüben wird.

Der Unternehmer wird so im Rahmen des freien Gewerbes nicht mehr mehrere Gewerbeberechtigungen benötigen und er wird auch die Gebühr für jede Fachrichtung seiner Tätigkeit nicht bezahlen müssen.



Verringerung der Erfordernisse zum Erwerb der Gewerbeberechtigung

Durch die Novelle wird auch die für Erteilung der Gewerbeberechtigung nötige Praxisdauer verkürzt und zwar dort, wo die Praxis durch das Gesetz verlangt wurde. So ist zB bei den Handwerksgewerben nach der bestehenden Regelung eine 4jährige Praxis in der Fachrichtung nötig, falls der Bewerber auf Grund der Requalifizierung unternehmen will. Nach der Novelle genügt dem Bewerber zum Erwerb der Gewerbeberechtigung nur ein Jahr der Praxis.